

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 22 (1936)
Heft: 5

Artikel: Ermahnen und Warnen
Autor: Hartig, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-528673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in der Kirche, in den Jugendorganisationen, im ganzen öffentlichen Leben. Uns katholischen Lehrern und Erziehern ist in den grossen Gefahren und Geisteskämpfen der Gegenwart und Zukunft Programm und heiligste, freudigste Verpflichtung das Vermächtnis des verstorbenen tessini-

schen Oberhirten Aurelius Baccarini, das jedem von uns in die Seele ruft: „Ich empfehle euch als unerlässliches Mittel, den Glauben zu bewahren, die christliche Schule in all ihren Stufen. Verteidigt sie, wenn nötig, mit eurem Blute!“

Littau (Luzern).

Hans Dommann.

Ermahnen und Warnen

Ermahnen und Warnen sind wohl die gebräuchlichsten Erziehungsmittel. Es geht mit ihnen wie mit allen Erziehungsmitteln, ihre Wirkung muss nämlich abstumpfen durch zu häufigen Gebrauch. Vom Gebot und Verbot unterscheiden sich Ermahnung und Warnung dadurch, dass im ersten Fall dem Willen des Kindes entgegengetreten wird, während man im zweiten Fall versucht, dass das Kind von sich aus einen Entschluss fasst. Aus diesem Grund kann man von Ermahnungen und Warnungen erst im späteren Kindesalter Gebrauch machen, in den ersten Jahren würden sie vermutlich ihr Ziel verfehlen, da die Kinder noch keinen eigenen Entschluss zu fassen vermögen. Je älter die Kinder werden, um so mehr treten Ermahnungen und Warnungen an Stelle von Geboten und Verboten.

Bei Ermahnungen und Warnungen müssen den Kindern häufig die wahrscheinlichen Folgen ihres Handelns aufgezeigt werden. Ohne dies könnten die Kinder gar keine richtige Entscheidung treffen. Z. B. denken Kinder nur selten von selbst daran, dass sie

durch ihr lautes Spielen andere Menschen stören könnten. Leider ist man leicht geneigt, bei der Darstellung der Folgen zu übertreiben oder sonst irgendwie von der Wahrheit abzuweichen. Solche unmittelbaren Lügen sind in der Erziehung gar nicht selten. In diesem Fall kann das Warnen nur schaden, wenn nämlich das Kind bemerkt, dass die angedrohten Folgen ausbleiben.

Ermahnungen und Warnungen müssen kurz sein. Je kürzer sie sind, um so besser sind sie. Der Sinn einer langen Rede wird nur zu rasch vergessen. Allerdings darf unter der Kürze die Verständlichkeit nicht leiden. Ermahnungen und Warnungen müssen unbedingt wahrhaft und ernst sein. Sie verfehlen ihr Ziel, wenn die Kinder nicht fühlen, dass die Erzieher aus dem Herzen sprechen. Die letzteren haben sich zu befleissigen, selbst nach den gegebenen Ermahnungen zu leben, denn wenn zwischen dem von den Kindern geforderten Verhalten und dem der Eltern ein Widerspruch klappt, so wird das Kind notwendig nachdenklich.

Leipzig.

Joh. Hartig.

Die Herrenburg von Attinghusen *

In die heroische Geschichte des Landes Uri führt uns die berühmteste Ruine der Urschweiz: die der Herrenburg von Attinghusen. Sie liegt wenige Meter höher als die Kirche, auf einer sanft abgerundeten Anhöhe, umgeben von

* Gegen den Bau einer Käserei und Schweinemästerei in unmittelbarer Nähe der Burgruine Attinghusen hat mit historischen Vereinigungen auch das Eidg. Departement des Innern mit dem Hinweis auf die eidg. subventionierte Restauration von 1897/98

einem grünen Wiesenteppich, mit fruchtbaren Obstbäumen reich besetzt. Die ganze Burg — ausgenommen die Südseite — umzog eine Ringmauer und ein Graben, der nördlich noch von ziemlicher Tiefe ist. Der Burg- oder Hofraum bildete ein unregelmässiges, teilweise abgerundetes bei der Regierung von Uri Einspruch erhoben und ein bezügliches Verbot erwirkt. Der folgende Aufsatz zeigt die Bedeutung der ehrwürdigen Ruine und mag zu einer Besprechung im Unterricht anregen. Red.